



**Per Post und E-Mail versandt**

Vaduz, 30.04.2021  
SIT

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch

Mit Schreiben vom 24.02.2021 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VB) Stellung zu nehmen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll primär das Bankengesetz (BankG) zur Umsetzung des EU-Bankenpakets mit der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD5) sowie der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR2) in das liechtensteinische Recht abgeändert werden.

Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

### **1. Zusammenfassung**

Die für den LBV wesentlichen Feststellungen und Anliegen sind:

Die mit dem der Vorlage geplante BankG-Abänderung zur Umsetzung der CRD5 und Direktanwendung der CRR2 wird grundsätzlich **unterstützt**. Ohne eine überarbeitete BankV ist eine Gesamtschätzung jedoch nicht möglich (vgl. table of correspondence des VB).

Wir erwarten eine **frühzeitige und proaktive Einbindung** hinsichtlich der Abänderung und **umfassenden Bereinigung der Bankenverordnung (BankV)**, welche gleichzeitig wie die BankG-Abänderungen zur Umsetzung der CRD5 in Kraft zu treten hat.

Die von den Finanzplatzverbänden gemeinsam angestrebte **Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts** ist wichtig und richtig. Die von der Regierung angedachte Neustrukturierung wird befürwortet. Das für den Finanzplatz wichtige **Modernisierungsprojekt** soll mit **ausreichend Ressourcen ausgestattet und zeitnah initiiert** werden.

Die Umsetzung der im EU-Bankenpaket enthaltenen **BRRD2** (Richtlinie (EU) 2019/879) soll ohne weitere Verzögerungen erfolgen und mit Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) **bis Ende 2022 in Kraft treten**.

**Aufbau und Terminologie** des zukünftigen **Bankenrechts** im engeren Sinn (BankG/BankV) soll sich **dem Europarecht angleichen**. Damit wird ein deutlicher Effizienzgewinn in künftigen Regulierungsprojekten erwartet sowie die Rechtssicherheit gefördert.

Darauf abgestützt sind die **Bestimmungen zur Unternehmensführung bzw. zum Risikomanagement (Art. 7a BankG)** bereits mit gegenständlicher Vorlage **zu bereinigen**.



Aktuelle Beispielfälle zeigen den Revisionsbedarf der **Bestimmungen zum Erlöschen bzw. Entzug der Bewilligung** nach Art. 27 bzw. 28 BankG. Wir begrüßen daher die Vorschläge, weitergehende Klarstellungen zur Förderung der Rechtssicherheit und des Kundenschutzes sind jedoch in Betracht zu ziehen.

## 2. Generelle Anmerkungen zur Vorlage

### Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts

Abgestützt auf den Bestrebungen der liechtensteinischen Finanzplatzverbände zur umfassenden Revision des liechtensteinischen Banken- und Finanzmarktrechts<sup>1</sup> sowie Ihre positive Rückmeldung und den Konzeptionsvorschlag betreffend der neu geplanten Aufsichtsrechtsarchitektur<sup>2</sup> teilen wir die darin gemachte Einschätzung, dass die Umsetzung sehr umfangreich ist und erhebliche Ressourcen binden wird. Eine prioritätenbasierte Herangehensweise in Koordination mit weiteren, anstehenden Regulierungsprojekten ist folglich angezeigt. In Abstimmung mit dem LBV wurde demnach die nationalen Umsetzungsmassnahmen zur Übernahme des EU-Bankenpakets vorgezogen.

In Ihrem oben erwähnten Schreiben wurde ausgeführt, dass in einem zweiten Schritt die Arbeiten am neukonzipierten Banken- und Wertpapierrecht gleichzeitig mit der Umsetzung des Investment Firm Packages begonnen und die konkreten Zeitpläne bei der Initialisierung des Projekts festgelegt werden sollen. Wir möchten festhalten, dass dem LBV bisher noch keine konkreten Projektinformationen bzw. Zeitpläne bekannt sind und bitten die neue Regierung zeitnah das angedachte Projekt zur Neustrukturierung des Banken- und Finanzmarktrechts zu starten.

### Vollständige Übernahme des EU-Bankenpakets

Das EU-Bankenpaket vom 07.06.2019 beinhaltet neben der Abänderung der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD5) und -verordnung (CRR2) mit der Richtlinie (EU) 2019/879<sup>3</sup> (BRRD2) auch die Abänderung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD), welche in Liechtenstein mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde.

Wir erachten die zeitnahe Übernahme der BRRD2-Regelungen in das liechtensteinische Recht als wichtig und dringlich an. Gemäss den uns zur Verfügung stehenden Informationen soll die dafür notwendige SAG-Abänderung frühestens Ende 2022 in Kraft treten können. Die BRRD-Bestimmungen sind insbesondere für die drei systemrelevanten Banken, die Abwicklungsbehörde und damit für das Land Liechtenstein von enormer Wichtigkeit, werden darin die Kernelemente zur Planung und Vorbereitung von Krisenfällen von grösserem Ausmass geregelt (Abwicklungsstrategien).

Kernelement der BRRD-Abänderung ist die Neubestimmung der sogenannten Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities; MREL), welche die Verlustabsorption und Rekapitalisierung von Banken mit öffentlichem Interesse unterstützen sollen. Die weitere Kapitalplanung dieser Banken ist abhängig vom Festsetzungsentscheid der Abwicklungsbehörde, welche die individuellen MREL-Quoten auf Basis von Gruppenabwicklungsplänen festzulegen

---

<sup>1</sup> Schreiben der Verbände an das MPF vom 28.10.2019 zur Neukonzeption und Überarbeitung des Banken- und Finanzmarktrechts

<sup>2</sup> MPF-Schreiben vom 30.10.2020 zur Neukonzeption Aufsichtsrecht für Banken und Wertpapierfirmen

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG



hat. Ein finaler Entscheid kann die Behörde nur auf Basis einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage treffen bzw. verfügen.

Zur Förderung der Finanzstabilität bitten wir die neue Regierung daher diesem Regulierungsprojekt genügend Beachtung zu schenken, so dass die angepassten SAG-Bestimmungen ohne weitere Verzögerungen wie geplant noch im Kalenderjahr 2022 in Kraft treten können.

### **3. Strukturelle, terminologische und sprachliche Angleichung des liechtensteinischen Bankenrechts (BankG/BankV) an das EWR-Recht**

Zu den bereits in diesen Schreiben erwähnten Zielsetzungen möchten wir konkret in Bezug auf das Bankenrecht im engeren Sinn (BankG/BankV) folgendes ausführen.

Historisch bedingt orientiert sich der **Aufbau** sowie die **Terminologie und Sprache** des liechtensteinischen Bankenrechts an derjenigen der Schweizerischen Gesetzgebung (CH-BankG bzw. -BankV) bzw. der damaligen Praxis der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK-Rundschreiben). Seit Eintritt in den EWR haben sich die prudenziellen Vorgaben für die liechtensteinische Banken jedoch an den einheitlichen EU-Bestimmungen zu orientieren. Diese wurden insbesondere mit der Richtlinie 2013/36/EU (CRD4) komplett überarbeitet und nun mit CRD5 nochmals, den internationalen Standards folgend, umfassend angepasst.

Eine Weiterführung der bisherigen Strukturelemente des liechtensteinischen Bankenrechts erscheint uns aus mehreren Gründen als nicht mehr zeitgemäss. Eine Modernisierung von Aufbau, Terminologie und, wo sinnvoll, Sprache unter Berücksichtigung bzw. Heranziehung des EU-Rahmens ist angebracht und notwendig. Wir sehen damit insbesondere folgende Vorteile verbunden:

- Die Abstimmung zwischen CRD und BankG bzw. BankV würde stark vereinfacht werden: Abweichungen als auch identische Übernahmen zum EU-Recht werden transparenter dargestellt.
- Den damit verbundenen Gewinn an Übersichtlichkeit vereinfacht den Nachvollzug in das liechtensteinische Recht, welches auf Basis von EU-Recht (z. B. CRD5) anzupassen ist, deutlich.
- Die Effizienz sowohl in der Erarbeitung als auch in der Konsultation künftiger Vorlagen sollte erheblich steigen.
- Die Gefahr von unerkannten und nicht mehr notwendigen "Altbeständen" wird minimiert.
- Die Konsistenz über alle relevanten Regulierungen und unabhängig der Regelungsstufe (Gesetz, nationale Verordnung, direkt anwendbare EU-Verordnungen, EBA-Leitlinien und Empfehlungen, FMA-Regelwerk) wird wesentlich verbessert. Damit kann der Interpretationsspielraum minimiert und die Rechtssicherheit für Rechtsanwender erhöht werden

Daher bitten wir die Regierung in Kombination mit der Neukonzeption des liechtensteinischen Banken- und Finanzmarktrechts um weitestgehende Angleichung von Aufbau, Terminologie und Sprache der für Banken geltenden prudenziellen Bestimmungen im BankG und BankV an die einheitlichen EU-Vorgaben. Die Übernahme einzelner Artikel aus der CRD sollte, wenn immer möglich und sinnvoll, identisch in das BankG bzw. die BankV übernommen werden.

Wo angezeigt und notwendig sollten Abweichungen bewusst im Sinne eines "FL-Finish" gewählt werden. Beispielsweise erachten wir die Bezeichnung "Banken und Wertpapierfirmen" für den EU-Begriff "Institut" weiterhin für sinnvoll, wohingegen wir die Begriffsdifferenzierung von "Unternehmenssteuerung" (Art. 7a Abs. 2 BankG) zu "Unternehmensführungsregelungen" (Art. 74 Abs. 1 CRD5) hinterfragen.



Zudem ist innerhalb der Neukonzeption zu prüfen und mit den betroffenen Branchenverbänden abzustimmen, ob die von uns empfohlene Angleichung von Struktur, Terminologie und Sprache des liechtensteinischen Bankenrecht im engeren Sinn an die einheitlichen EU-Regelwerke auch für andere Finanzmarktregulierungen von Relevanz ist.

#### 4. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen bzw. Erläuterungen des BankG

Nachfolgend werden einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Abänderungsvorschlags zum BankG kommentiert und Anliegen bzw. Empfehlungen an die Regierung ausgesprochen. Gleichzeitig verweisen wir darauf, dass ohne einen überarbeiteten BankV-Vorschlag eine Gesamteinschätzung betreffend Vollständigkeit bzw. Aussagekraft nicht möglich ist.

Zudem bitten wir um Prüfung des "Table of correspondence" (VB Seite 557ff.). Gemäss unserer Analyse sind die folgenden CRD5-Bestimmungen nicht korrekt in das BankG zugeordnet:

Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V)	Nationale Umsetzung BankG
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 2	Art. 35c Abs. 11 BankG Art. 35c Abs. 12 BankG
Art. 130 Abs. 3 UAbs. 2; Art. 130 Abs. 2 UAbs. 2	Art. 4c Abs. 4 BankG
Art. 131 Abs. 9	Art. 4h Abs. 4 BankG Art. 4h Abs. 6 BankG Art. 4h Abs. 5 BankG
Art. 131 Abs. 10 UAbs. 1 Bst. a	Art. 4h Abs. 5 Bst. a BankG; Art. 4h Abs. 6 Bst. a BankG
Art. 131 Abs. 10 UAbs. 1 Bst. b	Art. 4h Abs. 5 Bst. b BankG; Art. 4h Abs. 6 Bst. b BankG
Art. 131 Abs. 10 UAbs. 1 Bst. c	Art. 4h Abs. 5 Bst. c BankG; Art. 4h Abs. 6 Bst. c BankG

#### Bankgeschäfte bzw. Einlagenbegriff (Art. 3 Abs. 3b BankG)

Wir unterstützen die mit der Neufassung von Art. 3 BankG angestrebte Klarstellung von Bankgeschäften und Definition des Einlagenbegriffs. Mit der neuen Regelungsstruktur kann der Anwendungsbereich viel klarer zwischen Geschäften unterschiedlicher Bewilligungsträgern differenziert und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Damit der Einlagenbegriff noch weiter geschärft werden kann, bitten wir um Anpassung oder klarstellende Kommentierung hinsichtlich der Hinterlegungspflichtigkeit gemäss Art. 4 der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593<sup>4</sup> in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3b Bst. c BankG. Der Begriff "Kundenguthaben" existiert in den einschlägigen europäischen Bestimmungen nicht, vielmehr dürfte der Begriff "**Kundengelder**" treffender sein.

Diesbezüglich wäre die Anpassung von Art. 3 Abs. 3b Bst. c BankG wie nachfolgend vorgeschlagen anzustreben oder alternativ eine Klarstellung in den Erläuterungen im BuA anzubringen:

---

<sup>4</sup> Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen



"3b) Als Einlagen und sonstige rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne von Abs. 3 Bst. a gelten nicht:

...

c) Kundengelder bei Wertpapierfirmen, die ausschliesslich zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen gehalten werden und durch diese nicht verzinst werden.

..."

#### Risikomanagement - Bereinigung von Art. 7a BankG

In Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BankG werden 14 Risikoarten explizit genannt, die "erfasst, begrenzt und überwacht" werden müssen. Diese 14 Risikoarten stimmen allerdings nicht mit den Risikoarten gemäss Art. 21h bis 21r BankV in der aktuell gültigen Fassung überein. Die Risikoarten gemäss BankV stimmen allerdings mit den Risikoarten gemäss Art. 79 bis 87 CRD überein, wobei die CRD grundsätzlich vom Konzept der "wesentlichen Risiken" geprägt ist. Weshalb diese Risikoarten daher in Art. 7a Abs. 1 BankG explizit genannt werden, ist unklar. Es konnten auch keine entsprechende Anforderung in der CRD finden. Da die Anforderungen an das Risikomanagement in Art. 76 CRD festgelegt werden und diese Anforderungen in der BankV 21c übernommen werden, erscheint es uns sinnvoll, BankG Art. 7a (1) zur Verbesserung der konsistenten Regelsetzung grundsätzlich zu überarbeiten.

Die *Überschrift* von Art. 7a BankG zielt darauf ab, dass hier insbesondere Regelungen zum Risikomanagement bestimmt werden. Allerdings werden mehrheitlich die Regelungen zum "internen Kapital" (Art. 73 CRD) und Regelungen zur "internen Unternehmensführung" (Art. 74 CRD) bestimmt. Ein Vergleich zwischen BankG und CRD wird hier wiederum durch den unterschiedlichen Aufbau der Bestimmungen erschwert.

Im VB werden neu "Grundsätze und effektive Verfahren für die *Aggregation von Risikodaten* und die Risikoberichterstattung" in das BankG aufgenommen, da bisher "eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Mindestanforderungen an Risikodaten und Datenaggregation" fehlt. In der CRD ist keine entsprechende Anforderung enthalten. Vielmehr werden entsprechende Vorgaben in der EU einheitlich auf Ebene von EBA-Leitlinien geregelt und sind dadurch auch in Liechtenstein anwendbar (z. B. EBA/GL/2016/10, "Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP Informationen"). Daher erachten wir diese Bestimmung als nicht notwendig an.

Unter Bezugnahme unserer Ausführungen zum Art. 7a BankG oben sowie unter Heranziehung unserer Anmerkungen zur Angleichung des liechtensteinischen Bankenrechts an das EWR-Recht (siehe Kapitel 3) schlagen wir folgendes vor:

- Die Überschrift von Art. 7a BankG "Risikomanagement" ist unter Berücksichtigung der wesentlichen Bestimmungen sowie des EWR-Rechts anzupassen bzw. zu ergänzen.
- Auf die explizite Aufführung einzelner Risikoarten in Art. 7a Abs. 1 BankG ist zu verzichten.
- Die Anforderung in Art. 7a Abs. 2 Bst. d BankG ist aufgrund fehlender Notwendigkeit zu streichen. Entsprechende Vorgaben sind in europäischen Leitlinien bereits direkt anwendbar und damit einheitlich geregelt. Die Verordnungskompetenz in Abs. 7 ist entsprechend aufzuheben.

#### Auslagerung (Art. 14a Abs. 1 BankG)

Der letzte Satz von Abs. 1 ("Auslagerungen haben internationalen Standards und europäischen Gepflogenheiten zu entsprechen.") ist ersatzlos zu streichen. Die Anforderungen an Auslagerungen haben sich - wie in Abs. 3 erwähnt - einzig nach den Bestimmungen der BankV oder, ergänzend, anwendbaren EBA-Leitlinien zu richten.



#### Meldepflichten bei Ausscheiden von Mitgliedern eines Leitungsorgans bzw. Inhabern von Schlüsselfunktionen (Art. 26 Abs. 1 Bst. h BankG)

Die automatische Pflicht zur Meldung der Gründe für das Ausscheiden einer von in Art. 19 Abs. 1 BankG genannten Person erscheint uns, insbesondere unter den Gesichtspunkten des Persönlichkeits- und Datenschutzes, als zu weitgehend. Dies insbesondere dann, wenn noch gar nicht klar ist, ob diese Person bei einer anderen Bank oder einem anderen Wertpapierunternehmen erneut eine Führungsfunktion wahrnehmen soll.

Aus diesem Grund regen wir an, dass die automatische Mitteilungspflicht durch eine Mitteilungspflicht über Ersuchen der FMA ersetzt wird.

#### Qualifizierte Beteiligung - FMA-Massnahmen bei börsenkotierten Banken (Art. 26a Abs. 4 BankG)

Für Banken, deren Anteile an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, ist diese Bestimmung mit Unsicherheiten verbunden, weil die Bank nicht zwingend weiss, wer die Aktionäre sind und auch keinen Einfluss darauf hat, wer Aktien an der Bank kauft. Wir ersuchen daher um Klarstellung, inwiefern diese Bestimmung auch für börsenkotierte Banken und Wertpapierfirmen zur Anwendung gelangt bzw. gelangen kann.

#### Erlöschen bzw. Entzug der Bewilligung (Art. 27/28 BankG)

Aktuelle Beispielfälle auf dem Bankenplatz zeigen auf, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht, welche Pflichten Banken und Wertpapierfirmen weiterhin einzuhalten haben, wenn die Bewilligung nach Art. 27 BankG erlischt bzw. nach Art. 28 BankG entzogen wird.

Dahingehend unterstützen wir die geplante Präzisierung von Art. 27 BankG, wonach das Erlöschen einer Bewilligung von der FMA festzustellen und dem Bewilligungsträger mitzuteilen ist. Wir interpretieren daraus, dass eine Bank oder Wertpapierfirma nicht von sich aus ihren Zulassungsstatus mit sämtlichen damit verbundenen Pflichten "einfach" zurückgeben kann. Beispielsweise sollen die Sorgfaltspflichten oder Pflichten im Rahmen der Einlagensicherung weiterhin voll zur Anwendung kommen können. Demnach sollte die FMA zum Schutz der Kunden und der anderen Finanzmarktteilnehmer den Prozess leiten können. Letztlich muss es das Ziel sein, dass zulassungspflichtige Geschäfte von Banken und Wertpapierfirmen im einem von der Aufsicht überwachten Verfahren ordentlich liquidiert werden können.

Falls die Feststellungskompetenz der FMA nicht gleichbedeutend ist mit einer "Bewilligung zur Abwicklung der Bankgeschäfte im Rahmen eines ordentlichen Liquidationsverfahrens unter Aufsicht der FMA", ist zu überlegen, ob weitreichendere Kompetenzen notwendig sind, um die Rechtssicherheit und den Kundenschutz zu verbessern. Jedenfalls sollen in den Erläuterungen zum BuA detailliert kommentiert werden, welchen Handlungsspielraum die FMA in Zusammenhang mit der Feststellungskompetenz konkret hat.

Zu überlegen ist auch, ob der Wortlaut in Art. 27 Abs. 2 BankG "und dem Bewilligungsträger mitzuteilen" noch präzisiert werden soll, in welcher Form und Qualität die Mitteilung zu erfolgen hat. Beispielsweise könnte man präzisieren, dass die Mitteilung schriftlich mit Verfügung erfolgt.

Zudem regen wir an zu prüfen, in Art. 27 und 28 BankG eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, wonach der zuständige Liquidator explizit verpflichtet werden soll, mit den zuständigen Stellen (FMA, FIU, Sicherungseinrichtung etc.) zu kooperieren.



Zusätzlich regen wir an zu prüfen, in wie weit die in Art. 27 BankG vorgesehene Klarstellung auch einen Anpassungsbedarf bei den anderen Regulierungen von zulassungspflichtigen Finanzmarktteilnehmern hervorruft.

Abberufung der Revisionsstelle (Art. 38 Abs. 8 Bank G)

Der Satz ist nicht vollständig. Wir ersuchen um entsprechende Korrektur.

Finanzholdinggesellschaft - Anwendung auf konsolidiert beaufsichtigte Banken (Art. 41a bis Art. 41g BankG)

Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuterungen zum BuA, dass diese Bestimmungen für Banken mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, die der konsolidierten Aufsicht unterstehen, nicht anwendbar sind.

Übertretungen - Ausdehnung Verfolgungsverjährung (Art. 63a Abs. 8 BankG)

In Abs. 8 wird die Verfolgungsverjährung auf 3 Jahre ausgedehnt. Von dieser Ausdehnung ist abzusehen. Bis heute kam die FMA mit der Verfolgungsverjährung von einem Jahr gut zurecht. Diese relativ kurze Verjährung zwang die FMA die relevanten Verstösse speditiv an die Hand zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Ausdehnung keine Effizienzgewinne materialisieren, jedoch die Unsicherheit für die Marktteilnehmer erhöht wird.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Dr. Hans-Werner Gassner  
Präsident

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer